

II. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Lieg vom 23.02.2011,
zuletzt geändert am 03.12.2014,
vom 18.03.2022

Der Gemeinderat von Lieg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 16 – Rasengrabstätten wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Rasengrabstätten sind Reihengrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen, die auf hierfür eigens zur Verfügung gestellten Grabfeldern erfolgen.
- (2) Die Rasengrabstätten sind mit einer Gedenktafel (liegendes Grabmal) zu versehen. Stehende Grabmale und Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Die Grabstellen dürfen keine Erdhügel erhalten.
- (3) Die Gedenktafeln haben eine einheitliche Größe von 0,60 m (Breit) x 0,40 m (Hoch), Mindeststärke 0,04 m. Als Inschrift sind der Namen sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen zulässig. Die Beschriftung ist in die Gedenktafel zu integrieren; aufgesetzte Buchstaben oder Ornamente sind nicht zulässig.

Die Gedenktafel darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von einem Fachunternehmen bei Rasengrabstätten für

- a) Erdbestattungen innerhalb der Randsteine und bündig mit Oberkante der Randsteine
- b) Urnenbestattungen bodenbündig in die Rasenfläche

eingesetzt werden.

- (4) Grabschmuck, Grablampen, Grabkreuze u. ä. müssen spätestens drei Monate nach der Bestattung vom Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragte von den Grabstätten entfernt werden. Anschließend sind die Grabstätten von den Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte ordnungsgemäß einzuebnen und mit Rasensaatgut einzusäen. Die Pflege für die Dauer der Ruhezeit erfolgt dann durch die Ortsgemeinde. Eine private Grabpflege ist nicht gestattet.

Bei Rasengrabstätten für Erdbestattungen ist das Aufstellen von Grabschmuck und Grablampen nur innerhalb der Randsteine neben der Gedenktafel ganzjährig möglich. Die Rasenfläche der Grabstätte ist zur Pflege freizuhalten.

Bei Rasengrabstätten für Urnenbestattungen ist das Aufstellen von Grabschmuck und Grablampen nur in der Zeit vom 21.10. bis 31.03. möglich. In der übrigen Zeit ist die Grabstätte zur Pflege freizuhalten.

Vasen, Pflanzschalen, Grableuchten usw. dürfen nicht fest montiert werden.

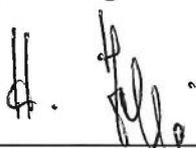
- (5) Rasengrabstätten haben die Größe für
Erdbestattungen: Länge 2,00 m, Breite 0,80 m, Abstand 0,80 m
Urnenbestattungen: Länge 0,60 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,40 m
- (6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Urnengrabstätten auch für Rasengrabstätten.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lieg, den 18.03.2022

Für die Ortsgemeinde Lieg:



(S)

Heinz Zilles
Ortsbürgermeister

